parc natiral
naturpark
beverin

graubünden

Gesuch um globale Finanzhilfen
Ergänzter Parkvertrag 2013–2022
Perimeter Erweiterung Gemeinde Rheinwald

Regionaler Naturpark Beverin

Wergenstein, 5. März 2019

SCHWEIZER PARKE
PARCHI
PARCS
REGIONALER NATURPARK

parc natiral
naturpark
beverin

Impressum

Titelbild
Alp Anarosa, Moorlandschaft von nationaler Bedeutung
Bild: Frank Brüderli

Verfasser
Geschäftsstelle
Naturpark Beverin
Center da Capricorns
CH-7433 Wergenstein

www.naturpark-beverin.ch
info@naturpark-beverin.ch
Tel: 081 650 70 10

parc natiral
naturpark
beverin

Parkvertrag

zwischen

den Mitgliedsgemeinden

und dem

Verein Naturpark Beverin

(Trägerschaft des Regionalen Naturparks Beverin)

Art. 1 Parkgemeinden und Parkgebiet

[1] Die unterzeichnenden Gemeinden beteiligen sich am Naturpark Beverin, einem Regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung gestützt auf das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) des Bundes. Die Gemeinden, die den vorliegenden Vertrag unterzeichnen, sind als Parkgemeinden Mitglied des Trägervereins Naturpark Beverin.

[2] Das Parkgebiet umfasst unter Vorbehalt der Zustimmung aller Gemeinden folgende Gemeinden: Andeer, Casti-Wergenstein, Donat, Ferrera (ohne Exklave Valle di Lei), Lohn, Mathon, Rheinwald (Schiessplatz in Abklärung), Rongellen, Safiental, Sufers, Tschappina und Zillis-Reischen (ohne Fortsatz Hinterrhein Richtung Thusis). Der genaue Perimeter ist in der Karte im Anhang ersichtlich.

[3] Mit diesem Vertrag legen die beteiligten Parkgemeinden und der Trägerverein „Naturpark Beverin" die Grundsätze für die Entwicklung des Parks während der ersten zehnjährigen Betriebsphase fest.

[4] Durch Vertragsabschluss erhält der vom Gemeindevorstand bestimmte Gemeindevertreter folgende Kompetenzen:

a) Interessensvertretung der Gemeinde an der Mitgliederversammlung des Vereins Naturpark Beverin
b) Abstimmen über den definitiven Perimeter und das Betriebsgesuch an der Mitgliederversammlung des Vereins Naturpark Beverin
c) Gemeinden aus Art. 1 Abs. 2, welche den Parkvertrag abgelehnt haben, später an einer Mitgliederversammlung im Laufe des Parkbetriebs in den Naturpark aufzunehmen

Art. 2 Ziel und Zweck

[1] Gemäss Artikel 23g NHG sowie den Artikeln 20 und 21 PäV dient der Regionale Naturpark Beverin der nachhaltigen Regionalentwicklung. Der Naturpark Beverin hat zum Zweck die nachhaltig betriebene Wirtschaft zu stärken und die Vermarktung der Waren und Dienstleistungen im Berggebiet zu fördern sowie die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten.

[2] Gemäss dem 2009 von den Parkgemeinden genehmigten Managementplan für die Errichtungsphase richten sich die Projekte und Aktivitäten der Parkträgerschaft ausgewogen auf die folgenden strategischen Ziele des Parks aus:

a) Stärkung der regional ansässigen Wirtschaft und Erhaltung bzw. Schaffung neuer Arbeitsplätze
b) Bereitstellung von qualitativ hochwertigen und authentischen Informations-, Umweltbildungs- und Tourismusangeboten für Gäste und für die einheimische Bevölkerung
c) Stärkung des Tourismus, insbesondere im Bereich des natur- und kulturnahen Tourismus
d) Nachhaltige Nutzung der eigenen Ressourcen – insbesondere der erneuerbaren Energien – unter Schonung ökologisch empfindlicher Lebensräume
e) Gemeinsame Vermarktung von Produkten aus der Region (Landwirtschaft, Holz, Tourismus, Handwerk u.a.), Qualitätsförderung von Betrieben und Produkten (Labelvergabe)
f) Pflege, Erhaltung und Aufwertung von Natur, Landschaft, Gewässern und Lebensräumen von Tieren und Pflanzen sowie Naturobjekten
g) Pflege, Erhaltung und Aufwertung der kulturellen Vielfalt in der Region
h) Stärkung der regionalen Identität und Förderung der überregionalen Zusammenarbeit zwischen den Regionen rund um den Piz Beverin
i) Förderung der angewandten Forschung im Naturpark Beverin

Art. 3 Grundsätze der Zielerreichung

[1] Die Parkgemeinden verpflichten sich, ihre eigenen Aktivitäten, die in ihrem Kompetenzbereich liegen, auf eine nachhaltige Regionalentwicklung gemäss Art. 2 auszurichten und Bevölkerung, Unternehmen und Institutionen zu motivieren, sich ebenfalls für diese Entwicklung einzusetzen.

[2] Wie die Gemeinden eine nachhaltige Entwicklung im Sinne von Art. 2 angehen obliegt ihrer Verantwortung. Die politischen Rechte der Bevölkerung und die Kompetenzen in den beteiligten Gemeinden und der Regionen Viamala und Surselva bleiben unverändert.

[3] Bestehende Nutzungen können unverändert erhalten bleiben.

[4] Erneuerung und Erstellung von Infrastrukturanlagen und Bauten sind für die Parkgemeinden weiter möglich. Durch die Zugehörigkeit zu einem Regionalen Naturpark treten keine zusätzlichen gesetzlichen Auflagen in Kraft und an der Zuständigkeit und am Verfahren bei der Bewilligung von Anlagen ändert sich nichts. Neue Nutzungen, Bauten und Anlagen sollen nach Möglichkeit so geplant und umgesetzt werden, dass empfindliche Lebensräume nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

[5] Der Trägerverein und die Parkgemeinden pflegen eine transparente Kommunikationskultur. In der Projektarbeit ist der offene Dialog zwischen den Projektpartnern die Basis für optimale Lösungen im Sinne der Nachhaltigkeit.

Art. 4: Parkträgerschaft

[1] Der Verein Naturpark Beverin ist als Parkträgerschaft gemäss Artikel 25 PäV für die Errichtung, den Betrieb und die Qualitätssicherung des Parks zuständig.

[2] Die Parkgemeinden sind Hoheitsmitglieder im Verein Naturpark Beverin und verfügen in der Mitgliederversammlung die statuarisch festgelegte Stimmenmehrheit der Standesstimmen. Die Parkgemeinden können die in den Statuten des Vereins festgelegten Rechte ausüben.

[3] Gemäss Managementplan setzt der Verein Naturpark Beverin Projekte um

a) die einen konkreten Beitrag zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung nach Art. 2 leisten
b) die von der Mitgliederversammlung verabschiedet sind
c) und die vertraglich mit Kanton und Bund vereinbart sind

[4] Insbesondere verfolgt der Verein Naturpark Beverin Projekte in Aufgabenbereichen, für die bisher noch keine verantwortliche Trägerschaft vorhanden ist.

Art. 5: Finanzbeiträge

Die Parkgemeinde zahlt wie bisher den in den Statuten und im Organisationsreglement des Vereins Naturpark Beverin festgehaltenen und durch die Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 6: Änderungen des Vertrags

[1] Der Parkvertrag kann während seiner Laufzeit bis 2022 grundsätzlich nicht geändert werden.

[2] Ausnahmen sind nur in folgenden Fällen möglich und können von der Mitgliederversammlung des Vereins Naturpark Beverin genehmigt werden

a) Rein formale und sprachliche Änderungen können vom Vorstand der Parkträgerschaft nach Anhörung der Parkgemeinden und nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des Bundes und des Kantons Graubünden vorgenommen werden. Dies gilt z.B. für Namensänderungen, die aufgrund der Fusion von Parkgemeinden nötig sind.
b) Falls eine Parkgemeinde mit einer Gemeinde ausserhalb des Naturparkperimeters fusioniert, ist eine formelle Anpassung (z.B. Änderung des Gemeindenamens) des Parkvertrags möglich, falls sich der Parkperimeter durch die Fusion nicht verändert.
c) Formelle Anpassungen, die sich ergeben, wenn Gemeinden aus Art. 1 Abs. 2, welche den Parkvertrag abgelehnt haben, später im Laufe des Parkbetriebs in den Naturpark aufgenommen werden und dazu ein neues Betriebsgesuch mit geändertem Perimeter eingereicht wird.

Art. 7: Dauer, Kündigung und Aufhebung des Vertrags

[1] Der Parkvertrag gilt bis zum Ende der 10-jährigen Betriebsphase, für die der Bund dem Naturpark Beverin das Label «Park von nationaler Bedeutung» (voraussichtlich bis 31.12.2022) verleiht.

[2] Für seine Verlängerung muss er den Stimmberechtigten aller Parkgemeinden wieder vorgelegt werden.

[3] Der Parkvertrag kann frühestens auf das Ende seiner Geltungsdauer 31.12.2022 gekündigt werden.

[4] Eine vorzeitige Aufhebung ist aus folgenden wichtigen Gründen möglich:

a) Der Bund verleiht das Label «Park von nationaler Bedeutung» nicht oder entzieht es der Parkträgerschaft während der Laufzeit des Vertrags.
b) Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Naturpark ändern sich auf Ebene Bund oder Kanton in einem Ausmass, dass die Fortführung des Parkvertrags für die Vertragsparteien unzumutbar ist.
c) Die finanziellen Beiträge von Bund und/oder Kantonen werden in einem Ausmass reduziert, dass die Realisierung der geplanten Projekte verunmöglicht wird.

[5] Die vorzeitige Aufhebung gemäss Art. 7 Abs. 2 kann durch die Mitgliederversammlung des Vereins Naturpark Beverin oder durch mindestens zwei Drittel der Parkgemeinden erfolgen. Mit dem Aufhebungsbeschluss wird auch der Zeitpunkt der Vertragsauflösung festgelegt.

Art. 8: Inkrafttreten und Erneuerung

[1] Der Vertrag tritt mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung und von mindestens 9 Gemeinden gemäss Art. 1 Abs. 2 unter der Voraussetzung in Kraft, dass die ablehnenden Gemeinden an der Aussengrenze des Parks liegen.

In diesen Fällen tritt der Parkvertrag zwischen den verbleibenden Gemeinden und der Parkträgerschaft in Kraft, falls die verbleibenden Vertragsparteien damit einverstanden sind (Beschluss der Gemeindevertreter und des Vorstands des Vereins Naturpark Beverin).

[2] Für seine Verlängerung muss er den Stimmberechtigten aller 12 Parkgemeinden wieder vorgelegt werden.

parc natiral
naturpark
beverin

Unterschrift Gemeinden

Genehmigt an der Gemeindevorstandssitzung vom 28.01.2019	Für die Gemeinde Andeer Hans Andrea Fontana Gemeindepräsident Tamara Michael Gemeindekanzlistin
Genehmigt an der Gemeindevorstandssitzung vom 12.02.2019	Für die Gemeinde Casti-Wergenstein Marco Dolf Gemeindepräsident Luzius Blumenthal Gemeindekanzlist
Genehmigt an der Gemeindevorstandssitzung vom 05.02.2019	Für die Gemeinde Donat Walter Battaglia Gemeindepräsident Luzius Blumenthal Gemeindekanzlist
Genehmigt an der Gemeindevorstandssitzung vom 26.01.2019	Für die Gemeinde Ferrera Albert Rauch Gemeindepräsident Tamara Jörg Gemeindekanzlistin
Genehmigt an der Gemeindevorstandssitzung vom 02.04.2019	Für die Gemeinde Lohn Peter Baumann Gemeindepräsident Elisabeth Beeli Aktuarin

parc natiral
naturpark
beverin

Genehmigt an der Gemeindevorstandssitzung vom 04.02.2019	Für die Gemeinde Mathon Andreas Heggendorn Gemeindepräsident Beat Beeli Aktuar
Genehmigt an den Gemeindeversammlungen vom 08.12.2017 ehm. Gemeinde Hinterrhein (28:2 Ja-Stimmen und eine Enthaltung) 03.11.2017 ehm. Gemeinde Nufenen (19:11 Ja-Stimmen) 09.06.2017 ehm. Gemeinde Splügen (Annahme mit grossem Mehr, 7 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen)	Für die Gemeinde Rheinwald Christian Simmen-Schumacher Gemeindepräsident John Turner Gemeindekanzlist
Genehmigt an der Gemeindevorstandssitzung vom 01.04.2019	Für die Gemeinde Rongellen Luzi Conrad Gemeindepräsident Irene Conrad Gemeindekanzlistin
Genehmigt an der Gemeindevorstandssitzung vom 12.03.2019	Für die Gemeinde Safiental Thomas Buchli Gemeindepräsident Stephan Gartmann Gemeindekanzlist
Genehmigt an der Gemeindevorstandssitzung vom 19.02.2019	Für die Gemeinde Sufers Christoph Zeitz Gemeindepräsident Daniela Fravi Gemeindekanzlistin

parc natiral
naturpark
beverin

Genehmigt an der Gemeindevorstandssitzung vom 19.02.2019	Für die Gemeinde Tschappina GEMEINDE TSCHAPPINA Simon Gartmann Gemeindepräsident Johannes Pfenninger Gemeindekanzlist
Genehmigt an der Gemeindevorstandssitzung vom 05.02.2019	Für die Gemeinde Zillis-Reischen GEMEINDE ZILLIS-REISCHEN Roman Schamaun Gemeindepräsident Andi Danuser Gemeindekanzlist

Unterschrift Parkträgerschaft

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 21.03.2019	Für den Verein Naturpark Beverin Thomas Buchli Präsident Daniel Camenisch Vizepräsident

Anhang

Karte mit dem Perimeter vom Naturpark Beverin.

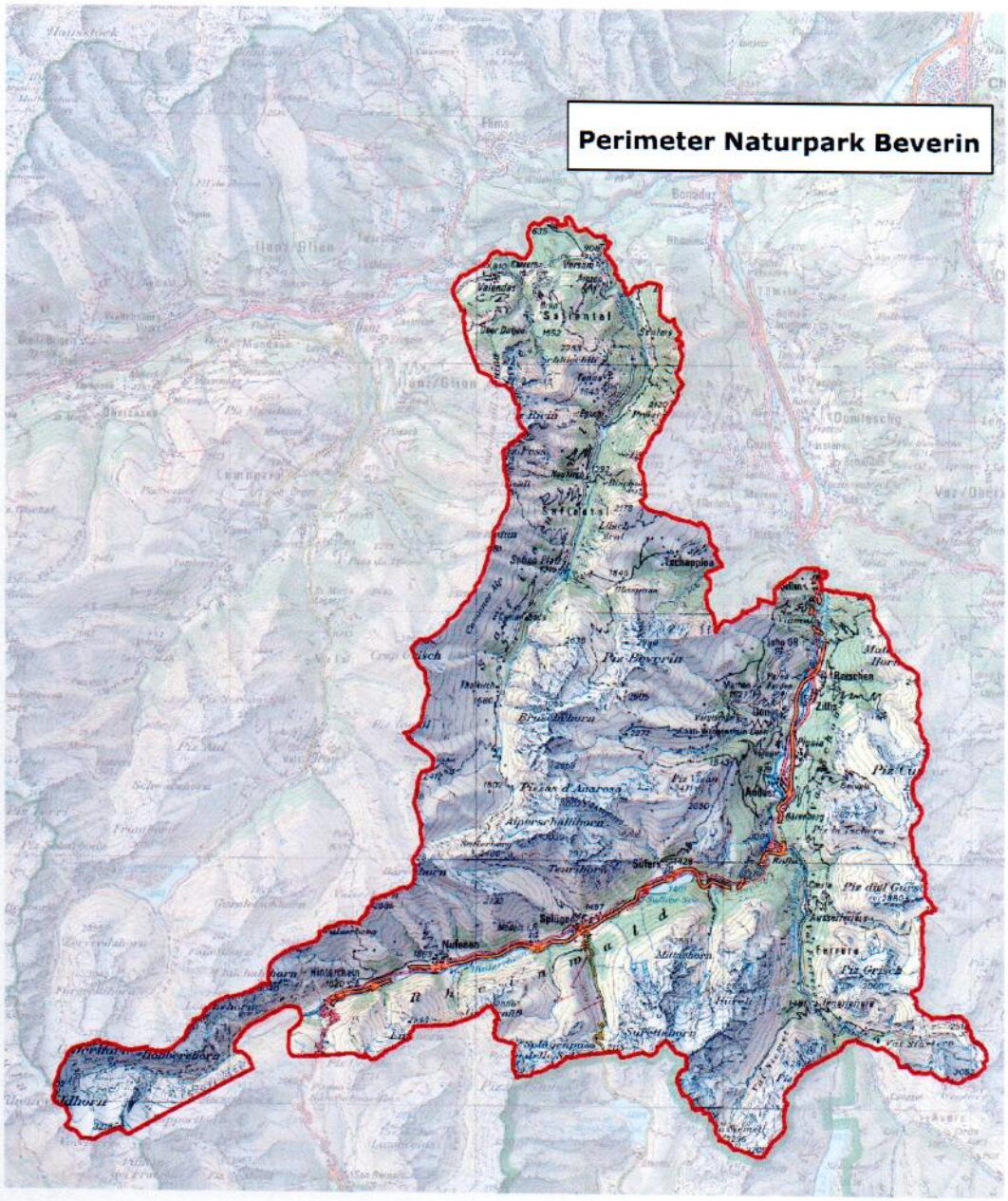

Quelle: Bundesamt für Landestopographie (5704002947)